

Niederschrift
zur öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Saal
GV/S/001/2014-19

Sitzungstermin: Dienstag, den 30.09.2014
Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsende: 20:55 Uhr
Ort, Raum: in der FFW Saal, Neue Straße 6b

Anwesend sind:

Bürgermeister

Pierson, Wolfgang

1. stellv. Bürgermeister(in)

Alms, Andreas

2. stellv. Bürgermeister(in)

Unger, Brigitte

Gemeindevertreter(in)

Ewert, Karl-Hermann

Kleinke, Thomas

Kollwitz, Roland

Markert, Birgit

Nahrendorf, Gudrun

Berger, Sigmar

Burkhard, Markus

Klein, Bettina Dr.

Protokollant

Maaß, Erich

Entschuldigt fehlen: Herr Jörg Perlich, Herr Ulf Arno Blohm

Gäste: 5 Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Saal

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister
2. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung
4. Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
5. Einwohnerfragestunde

- | | | |
|-----|--|-------------------|
| 6. | Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung (v.17.6.2014) | |
| 7. | Straßennamenänderung bedingt durch Gemeindefusion | BÜ-OG/S/406/2014 |
| 8. | 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände "Recknitz-Boddenkette" und " Barthe/Küste" der Gemeinde Saal | K-StA/S/403/2014 |
| 9. | Beratung und Beschlussfassung zur 2. Änderung der Schmutzwasserbeitrags- und -gebührensatzung der Gemeinde Saal | BA-Abw/S/411/2014 |
| 10. | Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei der Feuerwehr | BÜ-OG/S/413/2014 |
| 11. | Gebühren/Steuern für Gästehunde | K-StA/S/412/2014 |

Nicht öffentlicher Teil

- | | | |
|-----|---|-------------------|
| 12. | Stellungnahme der Gemeinde Saal zum Bauantrag des Bauherrn Lothar Trier für das Vorhaben Errichtung einer Pkw-Doppelgarage | Azubi/S/407/2014 |
| 13. | Stellungnahme der Gemeinde Saal zum Bauantrag des Bauherrn Frank Riedel für das Vorhaben Errichtung einer Abschleppung | BA-BvH/S/408/2014 |
| 14. | Stellungnahme der Gemeinde Saal zum Bauantrag des Bauherrn Peter Tiedböhl für das Vorhaben Errichtung eines Nebengebäudes | BA-BvH/S/404/2014 |
| 15. | Stellungnahme der Gemeinde Saal zum Antrag auf Bauvorbescheid der Bauherrin Romy Heißmann für das Vorhaben Neubau eines Einfamilienwohnhauses | BA-BvH/S/409/2014 |
| 16. | Stellungnahme der Gemeinde Saal zum Bauantrag der Bauherrin Anke Streifeneder für das Vorhaben Errichtung eines 21 m hohen Alu-Gittermastes für eine Amateurfunkantenne | BA-BvH/S/414/2014 |
| 17. | Stellungnahme der Gemeinde Saal zum Bauantrag der Bauherren Manfred und Anja Permien für das Vorhaben Errichtung eines Einfamilienwohnhauses | BA-BvH/S/416/2014 |
| 18. | Antrag auf Weitergewährung der Stundung des Kanalbaubeitrages und Stundungszinsen Werner Lewin, Kückenshagen, Zum Deich 13 | BA-Abw/S/405/2014 |
| 19. | Antrag auf Weitergewährung der Stundung des Kanalbaubeitrages und Stundungszinsen | BA-BvA/S/415/2014 |
| 20. | Antrag auf Erwerb einer Teilfläche des Flurstückes 35, der Flur 1 von Hermannshagen-Heide | BÜ-L/S/417/2014 |

Öffentlicher Teil

21. Bekanntgabe der Beschlüsse, die im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefasst wurden
22. Schließung der Sitzung

Niederschrift:

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister

Der Bürgermeister, Herr Pierson eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

zu 2 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister konnte feststellen, dass die Ladung zur Sitzung ordnungsgemäß erfolgte. Die Tagesordnung ist mit der Einladung zugegangen. Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig.

zu 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung

Beschluss:

Die Tagesordnung wird beschlossen, Änderungsanträge wurden nicht gestellt.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-----------------------------------|----|
| Gesetzliche Anzahl der Vertreter: | 13 |
| davon anwesend: | 11 |
| Ja-Stimmen: | 11 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Stimmenthaltungen: | 0 |

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 4 Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde

Im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes informierte der Bürgermeister über folgende Angelegenheiten:

- Schaffung einer Unterstellmöglichkeit und Erneuerung des Zaunes für die Kita in Bartelshagen II
- Unterzeichnung des Vertrages mit der Gemeinde Fuhlendorf und Amt Barth zum Radweg zwischen Michaelsdorf und Neuendorf-Heide
- Stand der Vorbereitung zum Vorhaben „Beseitigung von Hochwassergefahren“ im OT Bartelshagen II; am 11.10.2014 findet im Dorfgemeinschaftshaus dazu eine Beratung mit den betroffenen Grundstückseigentümern statt

zu 5 Einwohnerfragestunde

Schwerpunkte der Einwohnerfragestunde waren:

- durch den z. T. starken Bewuchs an den Straßenrändern ist das Lichtraumprofil eingeschränkt; Der Bürgermeister wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass er bereits mit dem Amt Barth diesbezüglich Kontakt hatte, da die betroffenen Grundstückseigentümer aufgefordert werden müssten ihrer Pflicht zum Rückschnitt nachzukommen
 - Überprüfung und Reparaturen an den Wartehäusern der Gemeinde
 - Info zum Stand der Maßnahmen an der ehemaligen Schule in Saal
- Die gestellten Fragen wurden durch den Bürgermeister umfassend beantwortet.

zu 6 Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung (v.17.6.2014)

Beschluss:

Die Niederschrift der Gemeindevertreterversammlung vom 17.6.2014 wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-----------------------------------|----|
| Gesetzliche Anzahl der Vertreter: | 13 |
| davon anwesend: | 11 |
| Ja-Stimmen: | 11 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Stimmenthaltungen: | 0 |

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**zu 7 Straßennamenänderung bedingt durch Gemeindefusion
Vorlage: BÜ-OG/S/406/2014**

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Mit Wirkung zum 01.01.2014 ist die Gemeinde Bartelshagen II der Gemeinde Saal beigetreten. Auf Grund dieser Fusion gibt es in der neuen Gemeinde Saal einige Straßennamen doppelt.

Es handelt sich um die Hessenburger Straße, die Lange Straße und um den Wiesenweg.

Des Weiteren gibt es zurzeit in den Ortsteilen Bartelshagen II und Hermannshagen-Dorf eine Hauptstraße.

| Straßenname | Ort | Einwohnerzahl Stand 16.07.2014 | Ort | Einwohnerzahl Stand 16.07.2014 |
|---------------------|--------------------|-----------------------------------|--------------------|-----------------------------------|
| Hessenburger Straße | Saal | 191 | OT Bartelshagen II | |
| Lange Straße | Saal | 111 | OT Hermannshof | |
| Wiesenweg | OT Neuendorf-Heide | 27 | OT Hermannshof | |

Die eindeutige postalische Bestimmungsortsangabe ist damit nicht gegeben. Die Deutsche Post AG ist jedoch verpflichtet, den gesetzlichen Gemeindenamen als postalische Bestimmungsortsangabe zu verwenden. Voraussetzung für die Übernahme des gesetzlichen Gemeindenamen ist dass die Anschriften im Gemeindegebiet eindeutig sind, d.h. es dürfen keine Straßennamen mehrfach vergeben sein. Die Benennung von öffentlichen Straßen und Plätzen ist nach § 2 der Kommunalverfassung eine eigene Angelegenheit der Gemeinde. Die gemeindliche Zuständigkeit ergibt sich aus Artikel 28 Abs.2 Grundgesetz. Gemäß § 51 Straßen –und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern können die Gemeinden den Straßen Namen geben und und Straßennamensschilder anbringen. Über die Benennung oder Umbenennung von Straßen beschließt grundsätzlich die Gemeindevertretung nach öffentlicher Verhandlung. Bei der Entscheidung hat die Gemeinde Ermessungsspielraum. Für die Straßenanlieger haben neue Straßen nur mittelbare Auswirkungen, die nicht die Möglichkeit einer Verletzung öffentlicher Rechte begründen. Sie haben deswegen keinen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Berücksichtigung ihrer Belange.

Es wird empfohlen, eine Umbenennung von Straßennamen stets nach Anhörung der betroffenen bzw. anwohnenden Bürger vorzunehmen. Die Anhörung richtet sich nach § 17 der KV M-V.

Danach kann die Gemeindevertretung bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, die Möglichkeit einräumen, zu Angelegenheiten der öffentlichen Gemeinschaft Fragen zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

Die Gemeindevertretung kann beschließen, bei öffentlichen Sitzungen Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören.

Der § 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Saal, der die Rechte der Einwohner zum Inhalt hat, ist zu beachten.

Auf der Grundlage des § 13 SOG M-V macht es sich erforderlich die oben genannten Straßen jeweils in einem Ort umzubenennen.

Auf Grund der geringeren Einwohnerzahlen in den ehemaligen Ortsteilen von Bartelshagen II wird vorgeschlagen,

- die Hessenburger Straße im OT Bartelshagen II
- die Lange Straße im OT Hermannshof
- den Wiesenweg im OT Hermannshof
- die Hauptstraße im OT Hermannshagen-Dorf

umzubenennen.

Herr Dr. Jürgen Hamel hat schriftlich einen Vorschlag für die Umbenennung der Hessenburger Straße in Bartelshagen II dem Amt Barth unterbreitet. (siehe Anlage)

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Saal beschließt die Umbenennung folgender Straßen:

- in Saal OT Bartelshagen II die Hessenburger Straße in Nikolaus-Dierling-Straße
- in Saal OT Hermannshof die Lange Straße in Alte Lange Straße
- in Saal OT Hermannshof den Wiesenweg in Wiesenstieg

- in Saal OT Hermannshagen-Dorf die Hauptstraße in Alte Hauptstraße

umzubenennen.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-----------------------------------|----|
| Gesetzliche Anzahl der Vertreter: | 13 |
| davon anwesend: | 11 |
| Ja-Stimmen: | 11 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Stimmenthaltungen: | 0 |

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

- zu 8 **8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände "Recknitz-Boddenkette" und "Barthe/Küste" der Gemeinde Saal**
Vorlage: K-StA/S/403/2014

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Dem Amt Barth liegen die Beitragsbescheide für die Gemeinde Saal für die Jahre 2012-2014 von den Wasser- und Bodenverbänden „Recknitz-Boddenkette“ und „Barthe/Küste“ vor. Durch die Eingemeindung der Gemeinde Bartelshagen II bewirtschaftet jetzt der Wasser- und Bodenverband „Barth/Küste“ auch Flächen in der Gemeinde Saal.

Auf der Grundlage dieser Bescheide erfolgte die Berechnung des aktuellen Gebührensatzes für die nächsten 3 Jahre (2014-2016).

Die Berechnung erfolgt mit einem Verwaltungskostenanteil von 5 %.

Nach Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern § 6 Abs. 2 d sind Gebührenberechnungen ein Kalkulationszeitraum zugrunde zu legen. Dieser sollte nicht mehr als 5 Jahre betragen.

Vorschlag einer Kalkulation für 3 Jahre an Hand des Durchschnittswertes:

| | ehem. Gemeinde Bartelshagen II | | Gemeinde Saal | | Gesamt |
|------|-----------------------------------|---------------------------------|-----------------------|---------------------------------|--------|
| Jahr | WBV "Barthe/Küste" | WBV "Recknitz Bodden- kette" | WBV "Barthe/Küste" | WBV "Recknitz Bodden- kette" | |

| | | | | | |
|------|------------|-------------|-------------|-------------|--------------|
| 2012 | 8.627,38 € | 9.660,30 € | | 74.296,36 € | 92.584,04 € |
| 2013 | 9.002,46 € | 10.758,13 € | | 94.121,87 € | 113.882,46 € |
| 2014 | | | 11.407,37 € | 72.035,98 € | 83.443,35 € |
| | | | | | |
| | | | | | 289.909,85 € |

Gesamte Zahlung 2012-2014 = Durchschnitt
Jahre

289.909,85 € = 96.636,62 €
3

Durchschnitt = Beitragssatz
Beitragspflichtige Fläche

96.636,62 € = **20,12 €/ha**
4803,5381 ha

Auf Grund der Rechnungslegung ergibt sich damit für die Jahre 2014-2016 ein Beitragssatz von 20,12 €/ha zuzüglich eines Verwaltungskostenbeitrages von 5 v.H. = 1,01 €,

Gesamtbeitrag 21,13 €/ha

Die Erhöhung der Beiträge an die Wasser- und Bodenverbände in den Jahr 2012 und 2013 ist begründet in der Erhöhung des Hebesatzes für die Vorteilsfläche für den Schöpfwerksbetrieb des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“.

Laut Aussage des Verbandes ist die Erhöhung, z.B. auf Grund steigender Betriebskosten, (steigende Energiekosten, durch den Mehreinsatz der Pumpen durch die größere Feuchtigkeit) und Reparaturkosten entstanden.

Außerdem hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“ in ihrer Sitzung am 19.11.12 die 3. Änderungssatzung zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“ (Beschluss-Nr. 96/11/2012) beschlossen. Die untere Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen hat am 12.12.12 die Satzung genehmigt.

Durch diese Satzung ergeben sich Veränderungen in der Beitragsberechnung des Wasser- und Bodenverbandes.

Der Wasser- und Bodenverband „Recknitz-Boddenkette“ hat die Nutzungsfaktoren für Verkehrsflächen und Betriebsflächen von Faktor 3 auf Faktor 4 erhöht und für Gebäude- und Freifläche von 3 auf 6.

Diese Erhöhung ist vorgenommen worden, weil der Anteil an versiegelten Flächen erheblich zugenommen hat und für die Wasserabführung eine wesentliche Rolle spielt.

In 2014 hat sich der Beitrag an den Wasser- und Bodenverband „Recknitz-Boddenkette“ wieder verringert. Dies resultiert u.a. aus der Verrechnung der positiven Anfangsbestände 2014 für den Beitrag für die Schöpfwerke.

2013 hat die Gemeinde Saal 41.316,00 € für die Hebung für Schöpfwerke bezahlt. Davon wurde der negative Jahresanfangsbestand 2013 in Höhe von 10.942,61 € gedeckt und 15.887,78 € für reine Ausgaben in 2013 verwendet.

Für das Jahr 2014 wurden z.B. nur 23.249,65 € für die Hebung für Schöpfwerke in Rechnung gestellt.

Zur Berechnung wird eine Mindestfläche von 0,5 ha zugrunde gelegt.

Es wird vorgeschlagen, die 8. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Recknitz-Boddenkette“ und „Barthe/Küste“ zu beschließen.

Der Gebührensatz sollte für 3 Jahre festgesetzt werden.

Weichen am Ende die tatsächlichen Kosten von den kalkulierten Kosten ab, sind Kostenüberdeckungen und Kostenunterschreitungen spätestens innerhalb von 3 Jahren nach Ende des abgeschlossenen Kalkulationszeitraumes auszugleichen.

Diese Kalkulation hat den Vorteil, dass nicht jedes Jahr ein neuer Beschluss durch die Gemeindevertretung gefasst werden muss und an die Bürger nicht jährlich ein neuer Gebührenbescheid versandt wird (Mehrjahresbescheid).

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Saal beschließt die in der Anlage befindliche 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Recknitz-Boddenkette“ und Barthe/Küste“ im Gemeindegebiet auf der Grundlage des Durchschnittbeitrages der Jahre 2012-2014.

Der Gebührensatz wird für 3 Jahre festgesetzt und rückwirkend ab 01.01.14 in Anwendung gebracht.

Die Satzung wird Anlage und Bestandteil dieser Sitzungsniederschrift

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-----------------------------------|----|
| Gesetzliche Anzahl der Vertreter: | 13 |
| davon anwesend: | 11 |
| Ja-Stimmen: | 11 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Stimmenthaltungen: | 0 |

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 9 Beratung und Beschlussfassung zur 2. Änderung der Schmutzwasserbeitrags- und -gebührensatzung der Gemeinde Saal Vorlage: BA-Abw/S/411/2014

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

In der Gemeinde Saal wurde 2014 die „Neue Kleingartenanlage Saal e.V. an die zentrale Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen. Nach dem Anschluss sind auch Schmutzwassergebühren zu erheben.

Diese gliedern sich in Grund- und Zusatzgebühr.

Die Grundgebühr wird anhand von Berechnungseinheiten erhoben. Für Kleingärten gibt es aber derzeit keinen Maßstab in der Satzung der Gemeinde.

Die Kleingärtner können aber auch nicht für ihre Parzellen eine volle Grundgebühr zahlen, das wäre unverhältnismäßig. Deshalb sollte ein extra Maßstab aufgenommen werden.

Es wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, dass 5 Parzellen = 1 BE sind, das ent-

spricht dann pro BE einen durchschnittlichen Wasserverbrauch von 80 m³, wobei in Gärten das Wasser überwiegend für die Bewässerung benutzt wird.

Die Satzungsänderung sollte rückwirkend ab 01.01.2014 gelten, dass die Gebührenerhebung für die Kleingartenanlage auch auf Grundlage dieses Maßstabes erfolgen kann.

Ich bitte Sie, der Satzungsänderung zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Saal beschließt die 2. Änderung zur Satzung zur Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Saal (Schmutzwasserbeitrags- und -gebührensatzung).

Die Satzungsänderung wird Anlage und Bestandteil der Sitzungsniederschrift.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-----------------------------------|----|
| Gesetzliche Anzahl der Vertreter: | 13 |
| davon anwesend: | 11 |
| Ja-Stimmen: | 11 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Stimmenthaltungen: | 0 |

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 10 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei der Feuerwehr Vorlage: BÜ-OG/S/413/2014

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Durch das Ministerium des Innern des Landes Mecklenburg-Vorpommern wurde per Gesetz die "Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern zum 01.01.2014 geändert.

Die neue Verordnung würdigt die besondere Verantwortung von Funktionsinhabern, die Ihre Tätigkeit im Ehrenbeamtenverhältnis ausüben, durch Anpassung der seit 2002 geltenden Entschädigungsverordnung.

Bevor der Bürgermeister über die Vorlage abstimmen lässt einigten sich die Gemeindevertreter auf folgende Ergänzung:

Mit Verweis auf § 5 der Feuerwehrentschädigungsverordnung – FwEntsch VO M-V vom 28.11.2013 erhält der 1. und 2. Jugendfeuerwehrwart je 20,00 €, der verbleibende Betrag in Höhe von 45,00 € wird in den s. g. Einsatzfonds eingezahlt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Saal beschließt die Änderung der Aufwandsentschädigung für den Gemeindeführer seines Stellvertreters und der Ortswehrführer resultierend aus der neuen Verordnung.

Entschädigung

alt/Mon.

neu/Mon.

| | | |
|----------------------------|----------|----------|
| Gemeindewehrführer | 127,82 € | 170,00 € |
| stellv. Gemeindewehrführer | 63,91 € | 85,00 € |
| Ortswehrführer | 127,82 € | 140,00 € |
| Stellv. Ortswehrführer | 63,91 € | 70,00 € |
| 1. Jugendwart | - | 20,00 € |
| 2. Jugendwart | - | 20,00 € |

Der verbleibende Betrag in Höhe von 45,00 € wird in den s. g. Einsatzfonds eingezahlt.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-----------------------------------|----|
| Gesetzliche Anzahl der Vertreter: | 13 |
| davon anwesend: | 11 |
| Ja-Stimmen: | 11 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Stimmenthaltungen: | 0 |

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**zu 11 Gebühren/Steuern für Gästehunde
Vorlage: K-StA/S/412/2014**

Darstellung des Sachverhaltes:

In der Hauptausschusssitzung vom 12.08.14 wurde mitgeteilt, dass die Gäste in Neuen-
dorf immer mehr Hunde mitbringen und es sollte geprüft werden, ob eine Gebühr auch
für Urlauber-/Gästehunde erhoben werden kann.

Eine Hundesteuer für Urlauber-/Gästehunde in die Hundesteuersatzung der Gemeinde
zu integrieren ist nicht möglich.

Der Steuergegenstand ist das Halten eines Hundes im Haushalt des Hundehalters
in dessen Gemeindegebiet.
Urlaubs-/Gästehunde sind damit bereits, soweit die jeweiligen Kommunen eine Hunde-
steuersatzung beschlossen haben, mit der Steuer veranlagt.
Eine zusätzliche Veranlagung als Urlauber-/Gästehund über die Hundesteuersatzung
wäre eine Doppelveranlagung.

In einigen Kommunen, z.B. auf der Insel Rügen, wird über die Erhebung der Kurta-
xe/Kurabgabe eine Gebühr für mitgebrachte Hunde erhoben.

Um aber eine Kurtaxe/Kurabgabe erheben zu können muss eine staatliche Anerken-
nung der Kommune als Kurort, Luftkurort, Erholungsort oder Küstenbadeort vorliegen.

Diese Abgabe muss dann zweckgebunden, z.B für die Reinigung von Gehwegen, Stra-
ßen oder Strandabschnitten verwendet werden oder für die Ausgabe von Beuteln, damit
der Hundebesitzer die Hinterlassenschaften seines Hundes selbst entsorgen kann, ge-
nutzt werden.

Aus Sicht der Ordnungsbehörde des Amtes Barth ist eine Festlegung für mitgebrachte Hunde von Gästen am Hafen in Neuendorf in der Parkgebührensatzung rechtlich nicht zulässig.

Ebenfalls hat das Bauamt den Sachverhalt geprüft.

Herrn Maaß (Bauamt) hat sich dazu mit dem Fachdienst Kommunalaufsicht des Landkreises Vorpommern-Rügen in Verbindung gesetzt.

Frau Köhnke ist ebenfalls der Meinung, dass eine Veranlagung nicht möglich ist. In der Anlage befindet sich die Mail von Frau Köhnke.

Eine weitere Möglichkeit eine Abgabe für Urlauber-/Gästehunde ist nicht bekannt.

Im Ergebnis der Diskussion zu der Informationsvorlage wird die Verwaltung aufgefordert, Vorschläge zu unterbreiten, die die Möglichkeiten einer rechtskonformen Abgabe für Urlauber/Gästehunde aufzeigen.

zu 21 Bekanntgabe der Beschlüsse, die im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefasst wurden

Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde das Ergebnis der Abstimmung der in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte ohne Nennung von Namen und Zahlen bekannt gegeben.

zu 22 Schließung der Sitzung

Die Sitzung wird durch den Bürgermeister geschlossen.

01.10.2014

Datum / Unterschrift Bürgermeister(in)

Datum / Protokollant(in)